sichtlichen Irrtum unterlegen ist. Weder die vorübergehende Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des betreffenden Dienstpostens noch die lange Dauer der Dienstzeit in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe stellen Gesichtspunkte dar, die bei der Bewertung den Ausschlag gegenüber dem dienstlichen Interesse geben könnten, dem für die Auslese unter den Bewerbern um eine Beförderung entscheidende Bedeutung zukommt.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 306/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Kläger, der seit 1958 Beamter der Kommission ist, nimmt seitdem die Stelle eines Hauptverwaltungsrats der Besoldungsgruppe A 4 (seit etwa zehn Jahren Dienstaltersstufe 8) ein.

Seit dem 15. September 1982 ist er in der Generaldirektion VIII in der Abteilung (A-3) „Energie, Bergwerke, Industrie" tätig. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Abteilungsleiters nahm der Kläger vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1984 zunächst als Stellvertreter (vom 1. September 1983 bis zum 31. März 1984) des Stelleninhabers, dann kraft vorübergehender Beauftragung (vom 1. April 1984 bis zum 31. Dezember 1984) die Aufgaben des Abteilungsleiters wahr.

2. Am 26. Oktober 1984 ließ die Kommission die (im November 1983 erstellte) Stellenbekanntgabe KOM/1422/84 veröffentlichen, die die Stelle des Leiters der Abteilung VIII-A-3 betraf. Bezüglich der erforderlichen Fähigkeiten sah die Stellenbekanntgabe unter anderem folgendes vor:

„Erforderliche Fähigkeiten

1) ...

2) Sehr gründliche Kenntnisse der Politik auf dem Gebiet der Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Energie-, Industrie- und Bergbausektoren der Entwicklungsländer, ihrer Aussichten und ihres Einflusses auf die wirtschaftliche und soziale Umwelt.

3) Der Tätigkeit angemessene Erfahrung.

4) Befähigung zur Leitung einer Verwaltungseinheit, die verschiedene sozioökonomische Sektoren umfaßt."

3. Der Kläger bewarb sich um diese Stelle. Mit Entscheidung vom 19. Dezember 1984 wies die Kommission sie jedoch Herrn J. Delorme, dem Kabinettchef des seinerzeit für die Entwicklungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds Pisani, zu. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 5. Februar 1985 mitgeteilt, daß die Anstellungsbehörde seiner „Bewerbung um die zu besetzende Stelle nicht stattgeben konnte".

* Verfahrenssprache: Französisch.

4. Mit Schreiben vom 19. März 1985 legte der Kläger bei der Anstellungsbehörde Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ein, mit der er die Aufhebung der genannten Ernennungsverfügung und der demgemäß ausgesprochenen Ablehnung seiner Bewerbung um diese Stelle begehrte.

Im Rahmen der Bearbeitung seiner Beschwerde schlug der Kläger der damit beauftragten Dienststelle mit Schreiben vom 17. April 1985 vor, ihm unter anderem vorzulegen:

„a) die Urkunden über die Übermittlung der Akten [der Beamten, die sich um die Stelle beworben hatten] an den Beratenden Ausschuß für Ernennungen oder Beförderungen in den Besoldungsgruppen A 1, A 2 und A 3;

..."

5. Mit Schreiben vom 2. August 1985 wurde die Beschwerde des Klägers ausdrücklich abgelehnt. Der Kläger hat daraufhin die vorliegende Klage erhoben, die am 11. Oktober 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist.

6. Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die Kommission jedoch aufgefordert, Kopien der Stellungnahme Nr. 48/84 des Beratenden Ausschusses für Ernennungen in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sowie des besonderen Protokolls der Sitzung der Kommission vorzulegen, in der diese beschloß, den streitigen Dienstposten einem anderen Bewerber als dem Kläger zuzuweisen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

1) die Klage für zulässig und begründet zu erklären,

2) dementsprechend

   — die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Dezember 1984 über die Ernennung von Herrn J. Delorme zum Leiter der Abteilung VIII-A-3 „Energie, Bergwerke, Industrie",

   — die demgemäß von der Anstellungsbehörde ausgesprochene Ablehnung seiner Bewerbung um diese Stelle,

   — die Ablehnung seiner Beschwerde durch die Anstellungsbehörde

   aufzuheben,

3) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Der Kläger bringt drei Klagegründe vor, mit denen er folgendes rügt:

— Verstoß gegen das Beamtenstatut, insbesondere gegen seine Artikel 25 Absatz 2 und 45 Absatz 1, Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verfahrensfehler;

— Verstoß gegen das Statut, insbesondere gegen seine Artikel 5 Absatz 3, 7 Absatz 1, 27 und 45 Absatz 1, gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere gegen

den Grundsatz, daß jeder Verwaltungsakt mit einer rechtswirksamen Begründung (d. h. mit stichhaltigen, weder rechtlich noch tatsächlich irrigen Gründen) versehen sein muß, und gegen die Sorgfaltspflicht;

— Verstoß gegen das Statut, insbesondere gegen seine Artikel 7 Absatz 1 und 45 Absatz 1, sowie Ermessensmißbrauch.

Zum ersten Klagegrund

1. Der *Kläger* macht geltend, der Ernennungsverfügung und der Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung um die fragliche Stelle sei keine Abwägung der Verdienste der Beamten, die sich um diese Stelle beworben hätten, und der Beurteilungen dieser Beamten vorausgegangen.

Seines Wissens hätten nämlich weder dem Beratenden Ausschuß für Ernennungen in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 noch der Kommission als Anstellungsbehörde die Personalakten der Bewerber vorgelegen. Zwar habe er bei der Unterredung vom 7. Mai 1985 mit dem Leiter der Abteilung „Statut" von den Kopien der Stellungnahme des genannten Ausschusses und des Protokolls der Kommission über die fragliche Ernennung Kenntnis nehmen können, jedoch habe es sich dabei um rein formale Unterlagen gehandelt. Außerdem seien ihm die Urkunden über die Übermittlung der Personalakten an den genannten Ausschuß trotz der von ihm mit Schreiben vom 17. April 1985 ausgesprochenen Bitte nicht gezeigt worden. Es sei aber Sache der Kommission, vor dem Gerichtshof nachzuweisen, daß die Verdienste der Bewerber in einer Weise gegeneinander abgewogen worden seien, die den Anforderungen an die in Artikel 45 Absatz 1 des Statuts vorgesehene Prüfung genüge.

2. Die *Kommission* trägt vor, dieser Klagegrund beruhe auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen. Der Beweis, daß der Beratende Ausschuß für Ernennungen in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 und sie selbst die Verdienste der Bewerber sowie deren Beurteilungen gegeneinander abgewogen hätten, werde durch die jeweiligen Protokolle erbracht, von denen der Kläger bei der Unterredung vom 7. Mai 1985 Kenntnis erlangt habe. Im übrigen sei sie nicht im Besitz einer schriftlichen Urkunde über die Übermittlung der Akten der Bewerber an den genannten Ausschuß und an das Kollegium der Kommissionsmitglieder.

Zum zweiten Klagegrund

1. Der *Kläger* trägt vor, die angefochtenen Entscheidungen seien nicht mit einer Begründung oder jedenfalls nicht mit einer rechtswirksamen Begründung versehen.

Der Kläger macht geltend, nach allem hätte ihm die fragliche Stelle zugewiesen werden müssen. Er sei unter allen Bewerbern derjenige mit dem höchsten Lebensalter (57 Jahre), Dienstalter (26 Jahre) und Beförderungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 4 (26 Jahre) sowie mit der längsten Berufserfahrung auf dem fraglichen Gebiet (31 Jahre), insbesondere in dem spezifischen Bereich der Abteilung VIII-A-3. Auch genüge er unter allen Bewerbern am besten und in vollkommenem Maße den Anforderungen an die Befähigung; er habe 16 Monate lang zunächst als Stellvertreter des Stelleninhabers, dann aufgrund vorübergehender Beauftragung die Abteilung geleitet, und in seiner letzten Beurteilung werde ihm höchste Anerkennung ausgesprochen. Außerdem sei die Erlangung dieser Stelle seine letzte Chance, eine normale Laufbahn abzuschließen. Schließlich habe der Direktor, dem die fragliche Abteilung unterstehe, die Ansicht vertreten, daß er den anderen Bewerbern weit überlegen sei. Unter diesen Umständen habe sich die Anstellungsbehörde mit der Ernennung eines anderen Bewerbers nicht innerhalb der von der Sache gezogenen Grenzen ihres Ermessens gehalten oder zu-

mindest nicht in rechtlich ausreichender Weise dargetan, daß sie diese Grenzen nicht überschritten habe.

Da außerdem feststehe, daß er zur Ausübung der — 16 Monate lang von ihm zur allgemeinen Zufriedenheit wahrgenommenen — fraglichen Tätigkeit vorzüglich geeignet sei, wäre es aufgrund der ihm gegenüber bestehenden Sorgfaltspflicht geboten gewesen, seinem überragenden Interesse daran, endlich nach Besoldungsgruppe A 3 befördert zu werden, Rechnung zu tragen.

2. Die *Kommission* weist erstens darauf hin, daß die Anstellungsbehörde nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht verpflichtet sei, Beförderungen gegenüber den nicht beförderten Bewerbern zu begründen.

Außerdem trägt sie vor, die Prüfung der Verhältnisse des Klägers und insbesondere der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zeige, daß die Anstellungsbehörde die vom Gerichtshof anerkannten Grenzen des Ermessensspielraums nicht überschritten habe. In diesem Zusammenhang weist die Kommission unter anderem darauf hin, daß Herr Delorme bei Erlaß der streitigen Entscheidung fast 50 Jahre alt gewesen sei und daß er ein Dienstalter und ein Beförderungsdienstalter von annähernd 9 Jahren sowie eine Berufserfahrung auf dem fraglichen Gebiet von beinahe 22 Jahren gehabt habe. Außerdem falle ein Vergleich zwischen der Beurteilung von Herrn Delorme, in der diesem in jeder Hinsicht höchste Anerkennung ausgesprochen werde, und der Beurteilung des Klägers zugunsten des ersteren aus. Zum Vorbringen des Klägers, daß er als Stellvertreter des Stelleninhabers und aufgrund vorläufiger Beauftragung die fragliche Abteilung geleitet habe, meint die Kommission, die Tatsache, daß der Betroffene Tätigkeiten in einer höheren Besoldungsgruppe als seiner eigenen ausgeübt habe, begründe für ihn keinen Anspruch auf Beförderung. Im übrigen habe sich bei der Leitung der Abteilung VIII-A-3 aufgrund vorübergehender Beauftragung nach den Angaben des für den betreffenden Bereich zuständigen Generaldirektors nicht gezeigt, daß der Kläger die nach Ansicht des Generaldirektors für die Leitung der Abteilung unabdingbaren Führungsqualitäten besitze.

Zum Vorwurf des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht führt die Kommission schließlich aus, diese gebiete keineswegs die Beförderung eines Beamten, wenn das dienstliche Interesse die Beförderung eines anderen verlange.

Zum dritten Klagegrund

1. Der *Kläger* trägt vor, die Befugnis, Ernennungen auszusprechen, sei im vorliegenden Fall zu einem ganz anderen als dem rechtlich vorgesehenen Zweck ausgeübt worden.

Der Ermessensmißbrauch ergebe sich bereits daraus, daß die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung, wie zum zweiten Klagegrund bereits ausgeführt worden sei, nicht mit einer rechtswirksamen Begründung versehen habe.

Außerdem habe sich die fragliche Ernennung in den Rahmen der zum Ende einer Amtszeit der Kommission ausgesprochenen Ernennungen (die allgemein als „parachutages" bezeichnet würden) eingefügt; dies werde insbesondere durch das Rundschreiben des Verbands der internationalen und europäischen Beamten vom 7. November 1984 belegt, in dem die fragliche Stellenbekanntgabe als Beispiel für eine Handlung zur Vorbereitung einer solchen „parachutage", nämlich im vorliegenden Fall gerade eines Angehörigen des Kabinetts Pisani, genannt worden sei.

Als drittes Indiz für einen Ermessensmißbrauch führt der Kläger schließlich die Vorgeschichte der Besetzung des betreffenden Dienstpostens an. Er weist insoweit insbe-

sondere darauf hin, daß die Stellenbekanntgabe für diesen Dienstposten schon im November 1983 erstellt, aber erst im Oktober 1984, also kurz vor Ablauf der Amtszeit der Kommission am 31. Dezember 1984, veröffentlicht worden sei. Daraus folge, daß der Dienstposten ausdrücklich dem Kabinettchef des Kommissionsmitglieds Pisani vorbehalten worden sei.

2. Nach Ansicht der *Kommission* entbehrt die Rüge des Ermessensmißbrauchs einer tatsächlichen Grundlage.

Soweit der Kläger den Ermessensmißbrauch aus dem angeblichen Fehlen einer rechtswirksamen Begründung für die Entscheidung der Anstellungsbehörde ableitet, verweist die Kommission auf ihre Ausführungen zum zweiten Klagegrund.

Im übrigen handele es sich bei dem Vorbringen des Klägers um bloße Behauptungen, für die keinerlei Beweis erbracht worden sei. Nichts hindere die Kommission, einen in ein Kabinett abgeordneten Beamten zum Abteilungsleiter zu befördern, wenn sie ihn für zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit am geeignetsten halte.

Zur Vorgeschichte der Besetzung des streitigen Dienstpostens führt die Kommission aus, bis zum 1. April 1984 habe die Stellenbekanntgabe nicht veröffentlicht werden können, weil die durch das Ausscheiden des früheren Leiters der Abteilung VIII-A-3 freigewordene Planstelle infolge der Versetzung eines Beamten auf eine andere Abteilung übertragen worden sei. Die Abteilung VIII-A-3 habe die Planstelle daher erst zurückerhalten, als am 1. April 1984 eine andere A 3-Stelle frei geworden sei. Die Kommission habe die Veröffentlichung der fraglichen Stellenbekanntgabe dann nicht als vorrangig angesehen. Es habe nämlich andere Stellen gegeben, die vor der Stelle des Leiters der betreffenden Abteilung bekanntzugeben gewesen seien.

O. Due
Berichterstatter